

Informationspflichten

für Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen
nach § 11a RDG

Höhere Transparenzpflicht gegenüber Inkassoschuldnern

Im Herbst des vergangenen Jahres hat der Gesetzgeber den Schutz der Privatpersonen vor unberechtigten Inkassoforderungen erweitert. In diesem Zusammenhang sind unter anderem Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen und Inkassounternehmen ab dem 1. November 2014 verpflichtet, mit der ersten Zahlungsaufforderung detaillierte Informationen zu geltend gemachten

Forderungen und zu den Verzugskosten darzustellen, sofern der Schuldner eine Privatperson ist. Die INTERWEGA international Gesellschaft für Debitorenmanagement m.b.H. hat bereits in der Vergangenheit eine umfassende Transparenz in den Zahlungsaufforderungen abgebildet, um den Schuldnern den Forderungsgrund und die damit verbundenen erstattungsfähigen Kosten zu erläutern.

Erweiterte Darlegungs- und Informationspflichten

(1.) Mit Wirkung vom 01.11.2014 müssen mit der Erbringung von Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen von uns mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermittelt werden:

1. Der Name oder die Firma unserer Auftraggeberin oder unseres Auftraggebers;
2. Der Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses;
3. Wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden;
4. Wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, ein gesonderter Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird;
5. Wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund;
6. Wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

(Nur) auf Anfrage des Schuldners müssen Rechtsanwälte und Inkassounternehmen der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitteilen:

1. Eine ladungsfähige Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden;
 2. Den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist;
 3. Bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.
- (2.) Privatpersonen im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.

Auswirkungen für INTERWEGA – Kunden

In der Vergangenheit haben wir bereits den überwiegenden Teil der aufgeführten Informationen für den Forderungseinzug von Ihnen erhalten. Ergänzend zum Rechnungsdatum, das bisher zur Zuordnung der Forderung zu einem Sachverhalt gedient

hat und auch künftig für den Schuldner als Anhaltspunkt dienen wird, benötigen wir von Ihnen ab dem 01.11.2014 bei Verträgen mit Privatpersonen auch das konkrete Datum des Vertragsabschlusses.

Datum des Vertragsschlusses

Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch eine gemeinsame Willenserklärung (Angebot und Annahme) zustande. Dabei ist es nicht relevant, ob der Vertrag schriftlich fixiert, mündlich vereinbart oder durch sogenanntes konkludentes Handeln zustande gekommen ist.

Soweit ein schriftlicher Vertrag besteht, ist das jüngste Datum der Unterschriftsleistung maßgeblich. Problematisch sind in der Praxis jedoch die Fälle, in denen der Vertragsabschluss nicht schriftlich dokumentiert wurde.

Technische Anpassungen – Unsere vorrangige Empfehlung

Nutzen Sie vorrangig unsere komfortablen Kundenlogin-Zugang-Lösungen für die Beauftragung. Sie werden künftig eine erweiterte Erfassungsmaske für das BtoC-Geschäft nutzen können, die die erforderlichen Pflichtfelder enthält, insbesondere eine Erweiterung um das Vertragsdatum. Eine weitere Option ist die Auftragsanmeldung in ihrer gewohnten Form, jedoch mit dem Zusatz des Datums des Vertragsschlusses.

Sind die vorhandenen Anpassungen vermeidbar?

Die INTERWEGA, als Ihr zuverlässiger Partner des Forderungs- und Debitorenmanagements,

hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten von einer berechenbaren und transparenten Vorgehensweise gegenüber Auftraggebern und Schuldern leiten lassen.

Mit der Umsetzung verfolgt INTERWEGA lediglich einer gesetzlichen Verpflichtung, die bei Nichtbeachtung zu empfindlichen Bußgeldern führen kann. Ein Unternehmen, das Inkassodienstleistungen erbringt, verhält sich ordnungswidrig, wenn Informationen bzw. Mitteilungen nach § 11 a RDG überhaupt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die Privatperson übermittelt werden. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, dass wir einen gewissen Aufwand auf Ihrer Seite nicht vermeiden können. Helfen Sie uns daher bitte, dass wir den gesetzlichen Vorgaben nachkommen können. Dafür unseren herzlichen Dank!

Kontaktaufnahme bei Fragen

Unsere qualifizierten Mitarbeiter stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Denken Sie bitte daran, dass Sie uns im Zusammenhang mit der Einreichung von Inkassoaufträgen ab dem 01.11.2014 auch das Vertragsdatum mitteilen!

INTERWEGA international

Gesellschaft für Debitorenmanagement m.b.H.

Friesenweg 4 - Haus 14
22763 Hamburg
Deutschland

Tel: +49 40 819008-0
E-Mail: info@interwega.de
www.interwega.de

INTERWEGA ist Mitglied im BDIU Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. und im BvCM Bundesverband Credit Management e.V.